

## ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

### der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern für ehrenamtliche Mitglieder der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungswesen

beschlossen vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern am 2. Juli 2018

---

#### Präambel

Ehrenamtliche Mitglieder der von der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gebildeten Ausschüsse im Aus- und Fortbildungswesen (aktuell: Berufsbildungsausschuss, Schlichtungsausschuss, Prüfungsausschüsse) werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entschädigt. Die §§ 1 bis 3 und 7 finden für alle Entschädigungsberechtigten Anwendung; die §§ 4 bis 6 gelten ergänzend für die jeweils genannten Ausschüsse.

#### § 1

##### Abwesenheitsentschädigung

Die mit der Durchführung von Sitzungen verbundenen zeitlichen Aufwendungen werden wie folgt entschädigt:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| ▪ Abwesenheit von bis zu 4 Stunden:   | 25 Euro |
| ▪ Abwesenheit von 4 bis 8 Stunden:    | 40 Euro |
| ▪ Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: | 70 Euro |

#### § 2

##### Fahrtkosten

Tatsächlich entstehende Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- Öffentlicher Personennahverkehr/Deutsche Bahn (2. Klasse) gemäß Beleg
- Bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro/km

#### § 3

##### Auslagen

Auslagen werden bei Vorlage der Nachweise sowie nach Feststellung der Notwendigkeit ihrer Entstehung erstattet.

#### § 4

##### Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung

Für die Erarbeitung der Aufgaben der Zwischen- und Abschlussprüfung nach den Vorgaben der Rechtsanwaltskammer, einschließlich der Lösungsvorschläge, erhält der Verfasser eine Entschädigung

- |  |          |
|--|----------|
| ▪ für 60-minütige Prüfungsarbeiten in Höhe von:  | 40 Euro, |
| ▪ für 90-minütige Prüfungsarbeiten in Höhe von:  | 45 Euro, |
| ▪ für 150-minütige Prüfungsarbeiten in Höhe von: | 50 Euro. |

Für die fachliche Endkontrolle durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält dieses

- eine pauschale Entschädigung in Höhe von: 75 Euro.

Für die Erst-/Zweitkorrektur und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält der Korrektor eine Entschädigung

- für 60-minütige Prüfungsarbeiten in Höhe von: 3 Euro,
- für 90-minütige Prüfungsarbeiten in Höhe von: 3,50 Euro,
- für 150-minütige Prüfungsarbeiten in Höhe von: 4 Euro.

Für die Prüfungsaufsicht erhalten ehrenamtliche Mitglieder von Prüfungsausschüssen

- pro Prüfungsaufsichtsstunde eine Entschädigung in Höhe von: 15 Euro.

Für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsanwaltskammer, einschließlich der Lösungsvorschläge, erhält der Verfasser

- pro Prüfungsfall eine Entschädigung in Höhe von: 15 Euro.

Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, einschließlich aller dazugehörenden Leistungen, wie Bewertung, Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses et cetera, erhält jedes daran mitwirkende Mitglied des Prüfungsausschusses

- pro Prüfungstag eine Entschädigung in Höhe von: 125 Euro.

Für Sitzungen zur Auswertung der schriftlichen beziehungsweise zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung erhält jedes daran teilnehmende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung

- pro Stunde Sitzungstätigkeit in Höhe von: 20 Euro.

Für die Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Widerspruchsverfahren erhält das zuständige Prüfungsausschussmitglied eine pauschale Entschädigung

- je Verfahren in Höhe von 30 Euro.

Auslagen für entstehende Post-, Kopie- und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Prüfungsvorbereitung werden

- pauschal entschädigt in Höhe von: 5 Euro.

## **§ 5 Rechtswirtschaftsprüfung**

Für die Erarbeitung von schriftlichen Prüfungsaufgaben nach den Vorgaben der Rechtsanwaltskammer, einschließlich der Lösungsvorschläge sowie deren Abstimmung mit den übrigen Prüfungsausschussmitgliedern, erhält der Verfasser eine Entschädigung

- je Prüfungsteil zu 120 Minuten in Höhe von: 140 Euro.

Für die Korrektur (Erst- sowie Zweitkorrektur) und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält jeder Korrektor eine Entschädigung

- pro Einzelarbeit in Höhe von: 12 Euro.

Für die Aufsichtsführung in der schriftlichen Prüfung erhält jedes aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung

- pro Prüfungsaufsichtsstunde in Höhe von: 15 Euro.

Für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsanwaltskammer, einschließlich der Lösungsvorschläge, erhält der Verfasser eine Entschädigung

- pro Prüfungsfall in Höhe von: 80 Euro.

Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, einschließlich aller dazugehörenden Leistungen, wie Bewertung, Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses et cetera, erhält jedes daran mitwirkende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung

- pro Prüfungstag in Höhe von: 150 Euro.

Für zusätzliche Sitzungstage zur Auswertung der schriftlichen beziehungsweise zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung

- pro Stunde Sitzungstätigkeit in Höhe von: 20 Euro.

Für die Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Widerspruchsverfahren erhält das zuständige Prüfungsausschussmitglied eine pauschale Entschädigung

- je Verfahren in Höhe von: 40 Euro.

## **§ 6 Schlichtungen**

In den Angelegenheiten, in denen ein Schlichtungsgespräch nicht stattfindet, erhält jedes tätig gewordene Mitglied des Schlichtungsausschusses eine pauschale Entschädigung

- pro Angelegenheit in Höhe von: 25 Euro.

## **§ 7 Antragstellung**

Die Entschädigungszahlung/Auslagenerstattung wird nur auf Antrag und unter Vorlage der Belege gewährt.

Der Antrag ist kurzfristig nach Entstehen des Anspruchs, jedoch grundsätzlich spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

Nicht rechtzeitig gestellte Anträge werden grundsätzlich als verfristet zurückgewiesen.

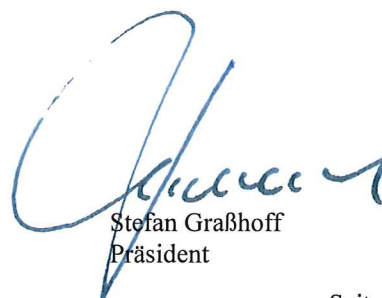
## **§ 8 Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung wurde gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung am 26. Juli 2018 von der obersten Landesbehörde genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungsordnung für Mitglieder des Prüfungsausschusses zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten vom 9. Mai 2017, die Entschädigungsordnung für Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Prüfung zum/zur Rechtsfachwirt/-in in der Rechtsanwaltskanzlei vom 9. Mai 2017 und die Entschädigungsordnung für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 1. Oktober 2008 außer Kraft.

Die Änderung in § 5 Satz 1 und 4 wurde gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung am 20. Februar 2019 von der obersten Landesbehörde genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 22. August 2018 in Kraft.

gez. Stefan Graßhoff  
Präsident

Ausgefertigt am 28.02.2019

  
Stefan Graßhoff  
Präsident